

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 678

Datum: 22.07.2009

Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft
der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 678/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft der Universität Hohenheim

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden–Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S 435 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 22. Juli 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaft vom 04. Juli 2007 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 597/07), erstmalig geändert am 13. November 2008 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr.651/08) wird wie folgt geändert:

1) „§9 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) § 9 wird neu um den folgenden Absatz 4 ergänzt:
„Studiengangwechslern werden die im ersten Studienjahr im Bachelorstudiengang "Biologie" sowie "Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie" an der Universität Hohenheim in den Pflichtmodulen erbrachten Prüfungsleistungen anstelle der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Ernährungswissenschaft“ anerkannt. Die Bewerber müssen einen Antrag beim Prüfungsamt auf Anerkennung von Prüfungsleistungen stellen und alle erforderlichen Unterlagen hierzu vorlegen. Liegen alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entfällt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gemäß §8 Absatz 10. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungsleistungen im neuen Studiengang noch erbracht werden müssen.“

2) „§13 Bachelorprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus:
1. den Modulprüfungen in den 24 Pflichtmodulen
2. den Modulprüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen
3. der Bachelorarbeit“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Studierenden wählen entsprechend Anlage 1 die Wahlpflicht- und Wahlmodule.“

3) „§14 Studienleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden ersetzt durch:
„Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und der laufenden Leistungskontrolle dienen. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern müssen erfolgreich erbracht werden. Diese Bewertung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung; sie werden im Modulhandbuch als solche gekennzeichnet.“

4) „§15 Studienbegleitende Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersetzt durch:
„Prüfungsform, Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen und deren Gewichtung werden von dem bzw. der Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5) „§17 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die jeweilige Modulbeschreibung enthält die für die Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.“

6) „§19 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit einem Faktor - siehe Modulbeschreibung - gewichteten Mittelwert aller Modulnoten sowie der Note der Bachelorarbeit. Für die Grundlagenmodule und die Wahlmodule beträgt der Faktor 1, für die fachspezifischen Module, die Wahlpflichtmodule und die Bachelorarbeit beträgt der Faktor 2.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

c) Absatz 8 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 9 wird zum neuen Absatz 8.

7) „§25 Bachelorzeugnis“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

b) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

8) Anlage 1, Liste der Pflichtmodule

a) „Anlage 1, Liste der Pflichtmodule“ wird ersetzt durch „Studienverlaufsgrafik“.

9) Anlage 2, Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule

- a) „Anlage 2, Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule“ wird ersetzt durch „Studienverlaufsgrafik“.

Artikel 2

Diese Änderung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2009



Professor . Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Studienverlaufsgrafik

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (2201-010)	Einführung i.d. Ernährungswissenschaft (1402-010)	Mathematik für Biowissenschaften (1101-010)	Physik I (1201-020)	1. Sem.
2. Sem.	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (2301-010)	Anatomie des Menschen (1404-010)	Chemisches Praktikum (1302-020)	Physik II (1201-030)	2. Sem.
3. Sem.	Biochemie für Ernährungswissenschaftler (1402-020)	Einführung in die Ernährungssoziologie (4303-020)	Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik (1701-010)	Physiologie (2301-020)	Praktikum Biochemie (1402-030)	3. Sem.
4. Sem.	Mikrobiologie (2501-010)	Physiologie II (2301-040)	Immunologie (1801-010)	Wahlpflichtmodul (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)	Wahlmodul I (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)	4. Sem.
5. Sem.	Biofunktionalität und Sicherheit von Lebensmitteln (1403-010)	Grundlagen der Ernährung (1401-010)	Grundlagen der Ernährungsberatung (1801-020)	Pathophysiologie/Ernährungsmedizin (1801-030)	Wahlmodul II (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)	5. Sem.
6. Sem.	Berufspraktikum EW (2902-010)	Molekulare Ernährungswissenschaft (1402-040)	Wahlmodul III (Übersicht der Wahlmodule finden Sie im Studienplan)	Bachelorarbeit (2901-020)		6. Sem.